

Franz Stransky Gesellschaft m.b.H
z. Hd. Frau Brigitte Kirschner
Westbahnhofgelände 22

1050 Wien

Herstellereklärung:

11.10.2021

Sehr geehrte Frau Kirschner

Anbei erhalten Sie nachfolgende Auskünfte bezüglich der Konformität des Produkts **Stransky Flächenspachtel** (DEU Nr. 99639) mit einigen ausgewählten Kriterien der baubook GmbH. Diesbezüglich können wir Ihnen zum heutigen Stand nachfolgend aufgeführte Auskünfte geben:

Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser.

Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unseres Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. Bestimmungsgemäß enthält das Produkt < 0,6 % organische Bestandteile als Additive.

Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew .-%		Gew .-%
Karzinogenität		Keimzellmutagenität	
Kategorie 1A,1B: H350, H350i	≤ 0,1	Kategorie 1A, 1B: H340	≤ 0,1
Kategorie 2: H351	≤ 1	Kategorie 2: H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität			
Kategorie 1A,1B: H360	≤ 0,1		
Kategorie 2: H361	≤ 1		
Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation: H362	≤ 1		

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unserer Produkte verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen Rohstoffen können wir die Anwesenheit kanzerogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Einsatzstoffe Substanzen ausschließen, mit Ausnahme von vernachlässigbaren Mengen aus natürlichen und technischen Verunreinigungen aber jedenfalls unterhalb der benannten Grenzwerte. Substanzen welche als CMR Substanzen betrachtet werden sind nicht Teil unserer Produktspezifikation und werden daher für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Stoffe, die nach der EU Richtlinie 67/548/EWG bzw. nach CLP-Verordnung 1272/2008 hinsichtlich der Umweltgefahren eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen bzw. Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew.-%
Akut gew ässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
Chronisch gew ässergefährdend Kategorie 1; H410	≤ 1
Chronisch gew ässergefährdend Kategorie 2; H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozent zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unserer Produkte verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen Rohstoffen können wir die Anwesenheit umweltgefährlicher Einsatzstoffe ausschließen welche zu einer Einstufung „Akut gewässergefährdend Kategorie 1“ oder „Chronisch gewässergefährdend Kategorie 1 und 2“ des Fertigprodukts führen. Ausgenommen sind vernachlässigbare Mengen aus natürlichen und technischen Verunreinigungen, welche jedenfalls unterhalb der genannten Grenzwerte liegen.

Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Herstellereklärung:

Für die Herstellung des Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In einigen dieser Rohstoffe (Füllstoffe, Bindemittel) können wir die Anwesenheit von Alkylphenoethoxylaten ausschließen. In anderen wissen wir aufgrund eigener Herstellung oder durch Spezifikation des Herstellers von der nicht Anwesenheit mit Ausnahme von vernachlässigbaren Mengen aus natürlichen und technischen Verunreinigungen. Alkylphenoethoxylate sind nicht Teil unserer Produktspezifikation und werden daher für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert. Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Herstellereklärung:

Für die Herstellung des Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen können wir die Anwesenheit flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffen ausschließen. Der kalkulierte VOC Gehalt im Sinne der Definition Richtlinie 2004/42/EG beträgt 0 g/l. Aromatisch Kohlenwasserstoffe sind nicht Teil unserer Produktspezifikation und werden für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Verbot von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden (ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff).

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unseres Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen Rohstoffen können wir die Anwesenheit von als besonders besorgniserregend (SVHC) identifizierte Substanzen ausschließen. In anderen Rohstoffen wissen wir aufgrund eigener Herstellung oder durch Spezifikation des Herstellers von der nicht Anwesenheit mit Ausnahme von vernachlässigbaren Mengen unterhalb von 0,1 Gewichtsprozent aus natürlichen und technischen Verunreinigungen. Besonders besorgniserregend (SVHC) Substanzen im Sinne der Verordnung EG/1907/2006 sind nicht Teil unserer Produktspezifikation und werden für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Verbot von akut toxischen Stoffen

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)
Als Grenzwerte werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gew. % akzeptiert	

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unseres Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen Rohstoffen können wir die Anwesenheit akut toxischer Substanzen ausschließen. Toxische Substanzen im Sinne der Verordnung EG/1272/2008 sind nicht Teil unserer Produktspezifikation und werden für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung

Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 0,01% Gewichtsprozent (100 ppm) ist einzuhalten.

Herstellereklärung:

Für die Herstellung des Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen können wir die Anwesenheit flüchtiger organischer Verbindungen ausschließen. Der kalkulierte VOC Gehalt im Sinne der Definition Richtlinie 2004/42/EG beträgt 0 g/l. Aromatisch Kohlenwasserstoffe sind nicht Teil unserer Produktspezifikation und werden für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Grenzwerte für Biozide

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten. Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt. Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren, dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde UND dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt nicht überschreitet. Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

≤ 15 ppm CIT; ≤ 15 ppm MIT; ≤ 15 ppm CIT / MIT; ≤ 80 ppm IPBC; ≤ 200 ppm BNPD; CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4); MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4); CIT / MIT (CAS 55965-84-9); IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6); BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unserer Produkte verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In den verwendeten Rohstoffen können wir die Anwesenheit von Schutzmittel für Produkte während der Lagerung“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ausschließen. Auch wir setzen unserem Produkt bestimmungsgemäß keine Biozide der Hauptgruppe 2: „Schutzmittel“, Produktart 6: „Schutzmittel für Produkte während der Lagerung“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu.

Grenzwert für freien Formaldehyd

Grenzwert für Formaldehyd in Beschichtungen und pastösen Putzen: Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird. N-Formale und O-Formale sind zulässig, wenn der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) nicht überschreitet.

Herstellereklärung:

Für die Herstellung unseres Produktes verwenden wir Rohstoffe von technischer Qualität. In diesen Rohstoffen können wir die Anwesenheit von freiem Formaldehyd ausschließen, mit Ausnahme von vernachlässigbaren Mengen aus natürlichen und technischen Verunreinigungen wovon wir aber keinerlei Kenntnis haben. Freier Formaldehyd ist kein Bestandteil unserer Produktspezifikation und wird für die Herstellung des Produktes nicht verwendet.

Produkte aus natürlichen Materialien

Anforderung: Das Produkt besteht überwiegend aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen (≥ 85 Gewichtsprozent).

Herstellereklärung:

Unser Produkt besteht aus ca. 99% mineralischen Bestandteilen wie Calciumsulfat.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Andreas Götz
Technical Manager
R&D Deco Paints D-A-CH
Akzo Nobel Coatings GmbH
Akzo Nobel Deco GmbH

i.V. 

Dr. Frank Brotzel
Manager Compliance & Product Safety
R&D Deco Paints D-A-CH
Akzo Nobel Deco GmbH

WICHTIGER HINWEIS

Diese Information basiert auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand und den gegenwärtig geltenden Gesetzen: jede Person, welche unsere Produkte zu anderen Zwecken verwendet, als die in unseren Technischen Merkblättern beschriebenen Anwendungszwecke, ohne von uns vorher eine schriftliche Einverständniserklärung dafür erhalten zu haben, macht dies auf eigenes Risiko. Es liegt immer in der Verantwortung des Verwenders sicherzustellen, daß die notwendigen Schritte zur Einhaltung lokaler Regeln und Gesetze unternommen werden. Lesen Sie und befolgen Sie immer vor Produktverwendung das Sicherheitsdatenblatt und das Technische Merkblatt unseres Produktes. Alle unsere Ratschläge die wir über unsere Produkte geben (hier und auch in anderen Materialien) sind nach unserem Kenntnisstand korrekt. Wir haben hingegen keine Kontrolle über die Qualität und Umgebungsbedingungen des Substrates oder die anderen Faktoren, welche die Verwendung und Anwendung unserer Produkte beeinflussen.